Nachbarschaftshilfe
GARCHING e.V.

SCHUTZKONZEPT

Kindertagespflege Nachbarschaftshilfe Garching e.V.

Stand: 01. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen..... 2

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes..... 4

2.1 Grundgesetz..... 4

2.2 § 8a SGB VII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung..... 4

2.3 § 45 VIII Beschwerdeverfahren..... 5

2.4 § 47 SGB VII Meldepflicht..... 5

2.5 § 72a SGB VII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.. 5

2.6 Artikel 9b BayKiBig..... 6

3. Präventive Maßnahmen..... 6

3.1 Verhaltensregeln zwischen den Kindern untereinander..... 6

3.2 Kinderrechte..... 6

3.3 Partizipation..... 7

3.4 Beschwerdemanagement..... 7

3.5 Fortbildung..... 8

4. Intervention..... 8

5. Qualitätsmanagement..... 8

6. Quellen..... 9

Vorwort

Die Nachbarschaftshilfe Garching e.V. bietet als Träger der Kindertagespflege eine familiennahe, kindgerechte und individuelle Betreuungsform für Familien an. Alle Kinder im Alter von ca. einem Jahr bis zum Kindergartenalter, die bereit sind ihre ersten Schritte ohne ihre vertrauten Bezugspersonen zu machen, sind herzlich willkommen. Bei uns finden die Kleinen einen Ort zum Wohlfühlen, Spielen und Lachen. Diesen sicheren Ort möchten wir für die Kinder schützen! Im Rahmen des Schutzauftrages nach §8a und §72a SGB VIII verpflichtet sich der Träger und deren Pädagogen, sich für den aktiven Schutz des betreuten Kindes einzusetzen (Schutzkonzept).

„Du hast das Recht genauso geachtet zu werden wie ein Erwachsener.

Du hast das Recht, so zu sein, wie Du bist.
Du musst Dich nicht verstellen und so sein, wie Erwachsene es wollen.
Du hast ein Recht auf den heutigen Tag,
jeder Tag Deines Lebens gehört Dir, keinem sonst.
Du Kind, wirst nicht erst Mensch, Du bist Mensch."

- Janusz Korczak -

1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. Der Begriff „sexueller Missbrauch" wird mehr und mehr durch den Begriff „sexualisierte Gewalt" ersetzt, damit klargestellt ist, dass es sich um einen Gewaltakt und nicht um Sexualität handelt.

„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint und wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexueller Gewalt." (vgl. Maywald (2015): Sexualpädagogik in der Kita)

„Verhalten ist für und dann sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses von Dritten verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen."
(vgl. KITZ Reinmarplatz (2017): Konzept zum Schutz vor sexueller Gewalt, S.3)

<u>(Sexuelle) Übergriffe</u>

- sind Bewusst
- sind Zielgerichtet
- sind auch verbale Äußerungen
- missachten Grenzen, Signale
- missachten gesellschaftliche Normen und Werte
- sind Machtmissbrauch
- können von allen bekannten und unbekannten Personen jeden Alters ausgeübt werden. (z.B. in Kita: internes Fachpersonal, andere Kinder, Eltern, Großeltern, Babysitter, externe Kräfte, wie Handwerker, Lieferanten und andere Kooperationspartner.)

(sexuelle) Grenzüberschreitungen

- sind Spontan und ungeplant → Möglichkeit der Reflexion und künftigen Vermeidung
- sind bewusst und geplant, nicht zufällig
- sind dem Betroffenen teilweise gar nicht bewusst
- Hinwegsetzen über den Widerstand ihres Gegenübers, Normen und Regeln der Gesellschaft

Grenzverletzung

Übertretung der persönlichen Grenzen einzelner Personen, im Alltag teilweise nicht komplett vermeidbar, entscheidend ist der professionelle Umgang z.B. Essenssituation (auf Grenzen achten)

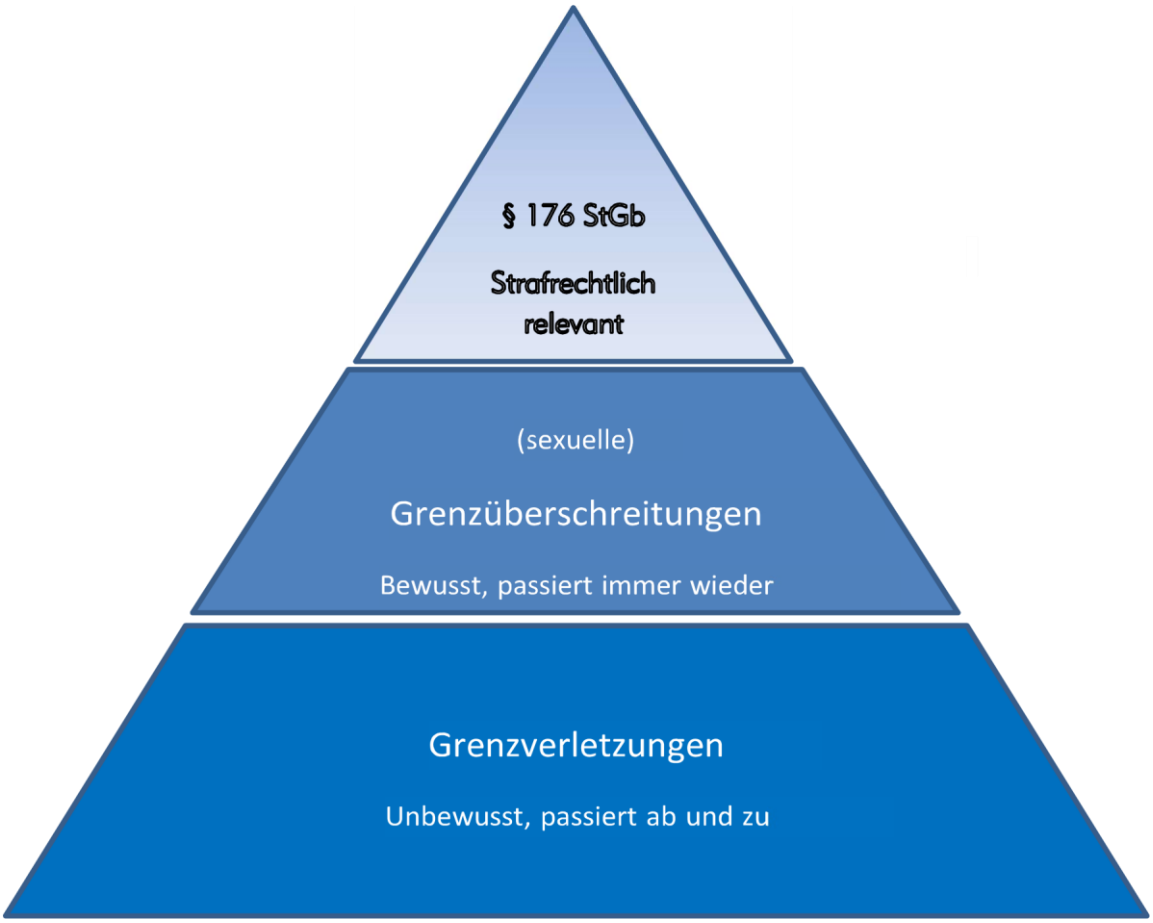

Abbildung 1 vgl. AMYNA e.V.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

2.1 Grundgesetz

Art. 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar

Art. 6: Elternverantwortung und staatliches Wächteramt

Im neuen Absatz 1a soll festgelegt werden, dass das jedes Kind „das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte" hat. Außerdem sollen Kinder bei staatlichen Entscheidungen, die ihre Rechte unmittelbar betreffen, „einen Anspruch auf rechtliches Gehör" haben.

2.2 § 8a SGB VII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind oder Jugendlichen und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, soweit
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kinder oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohlseines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gefährdung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.3 § 45 VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

2.4 § 47 SGB VII Meldepflicht

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

2.5 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Hier ist das Vorlegen eins erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeiter*innen und selbstständig tätigen Tagespflegepersonen bei Träger als zwingend beschrieben. Zudem müssen alle Personen die über 18 Jahre alt sind und bei einer freien, selbstständigen Tagespflegeperson zur gleichen Uhrzeit einer Betreuung im Haushalt anwesend sind, ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis beim Träger vorlegen.

2.6 Artikel 9b BayKiBig

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtung haben sicherzustellen,

1. dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirkt, wenn sie diese für erforderlich halten, das Jugendamt informiert, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in der Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungs-untersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, on vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

3. Präventive Maßnahmen

3.1 Verhaltensregeln zwischen den Kindern untereinander

Regeln helfen den Alltag zu strukturieren und ein angenehmes Miteinander zu schaffen. Dafür müssen alle Beteiligten bereit sein sich an die Regeln innerhalb der Einrichtung zu halten. Hierfür ist das pädagogische Konzept die Basis.

Außerdem bedeutet dies auch, dass Grenzen akzeptiert werden, ein respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten und das Bewusstsein der Vorbildfunktion eines Pädagogen.

3.2 Kinderrechte

Kinder haben Rechte. Dies wird in der UN-Kinderrechtskonvention mit folgenden Aspekten genauer beschrieben:

- gewaltfreie Erziehung
- Enthaltung der eigenen Person
- Fürsorge

- Ernährung
- Partizipation
- freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

Diese Aspekte sind ein fester Bestandteil in unserer täglichen Arbeit und wir verpflichten uns als öffentliche Einrichtung, diese Rechte zu schützen.

3.3 Partizipation

Wie im vorherigen Punkt schon genannt, ist Partizipation ein Kinderrecht und wird in unserem Alltag selbstverständlich umgesetzt. Partizipation bedeutet, dass die Kinder soweit es entwicklungsbedingt möglich ist, an der Gestaltung des Alltags beteiligt werden. Damit werden das Selbstbewusstsein und das Selbstwertgefühl des Kindes gestärkt. Im Folgenden Beispiele von Partizipation aus unserem Alltag:

- Was möchte ich essen?
- Wer darf mich wickeln?
- Auf welche Toilette möchte ich gehen?
- Mit wem möchte ich spielen?
- Was möchte ich spielen? (auch hinsichtlich der Sexualentwicklung; es ist völlig in Ordnung, wenn ein Junge mit Puppen spielen will)

Im Wesentlichen ist es unser Auftrag die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen und auf diese einzugehen ohne dabei die Aufsichtspflicht zu verletzten.

3.4 Beschwerdemanagement

Die Möglichkeit seine Meinung zu äußern wird bei uns sehr ernst genommen. Hierbei ist uns ein täglicher und offener Austausch zwischen Tagespflegeperson und Eltern besonders wichtig. Dies kann in der Bring- oder Abholzeit stattfinden. Auch die Kinder dürfen Kritik äußern, welche von den Pädagogen ernstgenommen werden muss.

Außerdem bieten wir jährlich die Möglichkeit an, an einem Elterngespräch teilzunehmen. Zudem wird einmal im Jahr eine Elternbefragung von der Ressortleitung verschickt, bei der alle die Möglichkeit haben sowohl anonym als auch direkt eine Rückmeldung zu gehen.

Die Ressortleitung steht ganzjährig für die Tagespflegepersonen und Eltern bezüglich einer Beratung zur Verfügung.

3.5 Fortbildung

In der Kindertagespflege besteht die Pflicht, dass jede Tagespflegeperson pro Jahr 15 Unterrichtseinheiten an Fortbildung absolviert. Hierbei ist es uns wichtig, dass auch Themen aus dem Schutzkonzept aufgegriffen werden, um diesbezüglich auf den aktuellen Stand zu sein und auch regelmäßig auf die Themen sensibilisiert zu werden.

4. Intervention

(1) Nimmt eine Pädagogin gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§6) formell vorzunehmen.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, die der Träger selbst erbringen kann, ist bei den Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos

- Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst nicht erbringen kann, oder
- andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), oder
- reichen diese Maßnahmen nicht aus, oder
- sind die Personenberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, unterrichtet der Träger unverzüglich das Jugendamt.

(5) Sofern eine Fachkraft des Jugendamts bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Absatz 2 bereits beteiligt war, übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte.

(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

5. Qualitätsmanagement

In diesem Punkt verweisen wir nochmal auf das Bundeskinderschutzgesetz §79a BGB.

Unser pädagogisches Personal ist über die Richtlinien des Schutzkonzeptes informiert und es liegt jedem in ausgedruckter Form vor. Zudem werden ca. alle 4-5 Jahre Fortbildungen zum Thema Schutzkonzept/ Kinderschutz von der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. organisiert, an denen die Tagespflegepersonen teilnehmen können.

Elterngespräche sind ein weiterer Bestandteil unseres Qualitätsmanagements.

6. Quellen

- Vereinbarung „Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII" zwischen dem Kreisjugendamt München und dem Träger Nachbarschaftshilfe Garching e.V.
- Schutzkonzept der Nachbarskinder (Kinderkrippe der Nachbarschaftshilfe Garching e.V.) 2023
- Kinderschutzkonzept Kita Himmelszelt, Evangelische Kindertagesstätte Himmelszelt, Bad Heilbrunn 2021
- Kindertageszentrum Reinmarplatz: Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz, 2015
- J. Maywald: Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder Verlag, Freiburg, 2015
- M. Zwicknagel, Einführungsseminar „Auf dem Weg zum Schutzkonzept", AMYNA e.V., 2022